

**Gemeinsamer Bericht  
des Verwaltungsrats der Deufol SE  
und  
der Geschäftsführung der Deufol Nürnberg GmbH  
gemäß §§ 295, 293a AktG  
über die Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 26.08.2008**

**I. Einleitung**

Zwischen der Deufol SE (vormals D.Logistics Aktiengesellschaft) mit Sitz in Hofheim am Taunus und der Deufol Nürnberg GmbH (vormals Deufol Tailleur GmbH) mit Sitz in Nürnberg besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 26.08.2008.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 04.07.2012, eingetragen im Handelsregister am 21.12.2012, wurde die D.Logistics Aktiengesellschaft in eine europäische Aktiengesellschaft gemäß SE-VO (SE) umgewandelt. Zugleich wurde die Firma in Deufol SE geändert.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11.11.2011, eingetragen im Handelsregister am 28.12.2011, wurde die Firma der Deufol Tailleur GmbH in Deufol Nürnberg GmbH geändert. Zugleich wurde der Sitz von Oberhausen nach Nürnberg verlegt.

Das Gesetz zur Änderung und zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 erfordert eine klarstellende Änderung des Gewinnabführungsvertrags. Der Verwaltungsrat der Deufol SE und die Geschäftsführung der Deufol Nürnberg GmbH erstatten über die Änderung des Gewinnabführungsvertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

**II. Angaben zu den Vertragsparteien**

**1. Deufol SE**

Die Deufol SE mit Sitz in Hofheim am Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95470, ist eine börsennotierte Societas Europaea (SE) und die Obergesellschaft des Deufol-Konzerns. Satzungsmäßiger

Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding-Gesellschaft, insbesondere für Logistik-, IT- sowie Consulting-Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, sie gründen, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Unternehmensverträge abschließen.

## 2. Deufol Nürnberg GmbH

Die Deufol Nürnberg GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 28189 eingetragen. Die Deufol SE hält sämtliche Geschäftsanteile an der Deufol Nürnberg GmbH in Höhe von insgesamt EUR 30.000,-. Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der Deufol Nürnberg GmbH ist die Erbringung von Industriedienstleistungen im Bereich der Verpackung, überwiegend am Standort Nürnberg. Dazu zählen insbesondere Verpackungsdienstleistungen für Konsum- und Industriegüter, die sowohl vollautomatisiert, teilautomatisiert oder manuell erbracht werden können. Zum Gesellschaftszweck zählen ferner die Entwicklung und die Gestaltung von Verpackungsmaterial sowie die Produktion und der Handel von Verpackungsmaterialien. Die Gesellschaft ist berechtigt, IT-Dienstleistungen zur Unterscheidung der vorgenannten Dienstleistungen sowie ergänzende Logistikdienstleistungen, vor allem Lager- und Transportlogistik, zu erbringen.

Die Deufol Nürnberg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Gewinn in Höhe von EUR 4.709.089,35 an die Deufol SE abführen. Die Bilanz weist zum 31.12.2013 bei einer Bilanzsumme von EUR 41.713.941,44 ein Eigenkapital von EUR 17.197.524,60 aus. Der Jahresabschluss der Deufol Nürnberg GmbH wird in den Konzernabschluss der Deufol SE einbezogen.

### **III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Die Deufol SE und die Deufol Nürnberg GmbH haben am 15.05.2014 eine Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „Änderungsvereinbarung“).

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Deufol SE erforderlich. Der Verwaltungsrat der Deufol SE wird daher der für den 04.07.2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit zudem der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Deufol Nürnberg GmbH. Die Änderungsvereinbarung wird der Gesellschafterversammlung der Deufol Nürnberg GmbH voraussichtlich im Juni 2014 zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung ferner der Eintragung in das Handelsregister der Deufol Nürnberg GmbH.

### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der Gewinnabführungsvertrag enthält in § 2 eine Regelung zur Verlustübernahme. In der bislang geltenden Fassung des Gewinnabführungsvertrags war dort festgelegt, dass die Deufol SE (vormals D.Logistics Aktiengesellschaft) nach Maßgabe des § 302 AktG den während der Vertragslaufzeit des Gewinnabführungsvertrags entstehenden Jahresfehlbetrag der Deufol Nürnberg GmbH (vormals Deufol Tailleur GmbH) auszugleichen hat.

Mit dem Gesetz zur Änderung und zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts hat der Gesetzgeber § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG dahingehend geändert, dass in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (mit GmbHs) nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Der Verweis auf § 302 AktG muss also dynamisch sein. Ändert der Gesetzgeber künftig § 302 AktG, so gelten diese Änderungen dann über die Neufassung der Änderungsvereinbarung ohne Weiteres auch im Verhältnis zwischen Deufol SE und der Deufol Nürnberg GmbH.

## V. Erläuterungen der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Der Neuregelung durch das Gesetz zur Änderung und zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung Rechnung, mit der geregelt wird, dass der neugefasste § 2 des Gewinnabführungsvertrags nunmehr auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ verweist. Durch diesen dynamischen Verweis ist es der Deufol SE weiterhin möglich, die mit dem Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den Deufol-Konzern zu sichern. Weitere Änderungen des Gewinnabführungsvertrags wurden gemäß Ziffer 2 nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags gelten unverändert fort. Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Hauptversammlung der Deufol SE und der Gesellschafterversammlung der Deufol Nürnberg GmbH bedarf und dass die Änderung mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Deufol Nürnberg GmbH rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs wirksam wird, in dem die Eintragung erfolgt.

## VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Verpflichtungen der Deufol SE zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§ 304, § 305 AktG) werden durch den Gewinnabführungsvertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

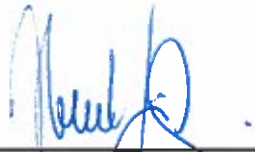
Da die Deufol SE alleinige Gesellschafterin der Deufol Nürnberg GmbH ist, bedarf es gemäß §§ 295, 293b Absatz 1 zweiter Halbsatz AktG keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer). Daher ist auch die Erstellung eines Prüfberichts nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293e AktG entbehrlich.

Hofheim am Taunus, den 16. Mai 2014

**Deufol SE**  
**Verwaltungsrat**

Detlef W. Hübner

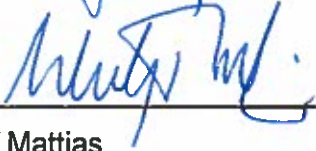
Dennis Hübner



Dr. Helmut Görling



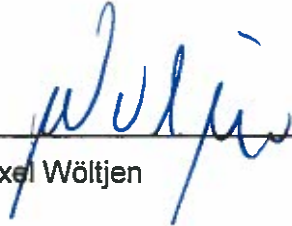
Prof. Dr. Wolfgang König



Wulf Mattias



Helmut Olivier



Axel Wöltjen

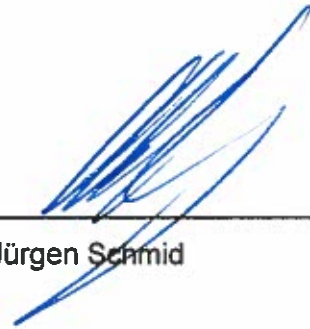


Marc Hübner

**Deufol Nürnberg GmbH**  
**Geschäftsführung**



Jens Hof



Jürgen Schmid